

Ergeht an:  
BIA-Mitglieder  
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
E lebensmittel.natur@wko.at  
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Mag. Bayerl


Durchwahl  
3191

Datum  
23.10.2015

---

## RUNDSCHREIBEN 099/2015

---

Lebensmittelrecht	Zusatzstoffe	
<b>Betrifft:</b> Zulassung des Zusatzstoffs Erythrit (E 968)		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b> Im Amtsblatt L 266/27 vom 13.10. 2015 wurde die Verordnung (EU) 2015/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Erythrit (E 968) als Geschmacksverstärker in brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten aromatisierten Getränken veröffentlicht.		

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat am 12. Februar 2015 ein Gutachten über die Sicherheit der beabsichtigten Ausweitung der Verwendung von Erythrit (E 968) als Lebensmittelzusatzstoff veröffentlicht. In diesem Gutachten ist die Behörde zu dem Schluss gelangt, dass der akute, einmalige Verzehr von Erythrit in nichtalkoholischen Getränken bis zu einem Höchstgehalt von 1,6 % keine Bedenken hinsichtlich der laxative Wirkung aufwirft.

Daher hat die Kommission im Amtsblatt L 266/27 vom 13.10. 2015 die Verordnung (EU) 2015/1832 vom 12. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von **Erythrit (E 968) als Geschmacksverstärker in brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten aromatisierten Getränken** veröffentlicht.

Somit wurde der Zusatzstoff Erythrit (E 968) als Geschmacksverstärker in brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten aromatisierten Getränken bis zu einem Höchstgehalt von 1,6% zugelassen.

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen: -</b>
<b>Dokumente:</b> <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_266_R_0005&amp;from=EN">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_266_R_0005&amp;from=EN</a>	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin